

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen:

Lieferant:

Adresse:

PLZ, Ort:

Land:

(der «LIEFERANT»)

und

Kunde:

Adresse:

PLZ, Ort:

Land:

(der «KUNDE»)

Die Parteien dieser Vereinbarung stehen bereits in Geschäftsbeziehung. Sie sind daran interessiert, diese Geschäftsbeziehung auszubauen. Ob und wie das möglich ist, wird gerade evaluiert. Im Verlauf dieser Evaluation werden die Parteien gegebenenfalls vertrauliche Informationen über sich offenlegen müssen. Zum Schutz dieser Informationen und jener, welche die Parteien im Zuge ihrer Geschäftsbeziehung austauschen, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Vertrauliche Informationen

1.1 Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung gelten sämtliche Daten, Informationen und Unterlagen, die eine Partei als vertraulich bezeichnet oder anderen Geheimhaltung sie ein offenkundiges Interesse hat.

1.2 Als vertraulich gelten auch ohne entsprechende Bezeichnung sämtliche Daten und Unterlagen über:

- Betriebs- und Produktionsabläufe
- Kundenbeziehungen
- Finanzielle Daten und Kennzahlen
- Technische Details über Produkte und Marktleistungen

2. Geheimhaltung und Verwertungsverbot

2.1 Keine der Parteien darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei deren vertrauliche Informationen Dritten mitteilen, zugänglich machen oder zu einem anderen Zweck als der Geschäftsbeziehungen verwerten.

2.2 Als Verwertung gilt jede gegen die Interessen der anderen Partei gerichtete wirtschaftliche Auswertung und Nutzung von vertraulichen Informationen dieser Partei durch die andere Partei oder eine Partei, an der die verwertende Partei beteiligt ist oder welche der verwertenden Partei nahesteht.

2.3 Als Mitteilung gilt jede Weitergabe oder jedes Zugänglichmachen von vertraulichen Informationen.

2.4 Jede Partei auferlegt ihren Mitarbeitern und Beratern, welche Zugang zu vertraulichen Informationen der anderen Partei haben, eine gleichlautende Verpflichtung. Die Verantwortung der Parteien für die Einhaltung der Pflichten aus dieser Vereinbarung bleibt davon unberührt.

2.5 Die vorstehend in den Ziffern 1-4 angeführten Pflichten gelten nicht für Informationen, die:

- der anderen Partei vor Übergabe bereits bekannt waren
- nachweislich im Zeitpunkt der Übergabe zum Stand der Technik gehören oder
- offenkundig vorbenutzt oder vorbekannt sind oder
- nachweislich von der anderen Partei ohne Verwendung der Informationen entwickelt werden.

Die Beweislast für das Vorliegen einer solchen Ausnahme trägt die Partei, welche sich darauf beruft.

3. Rechte an Ergebnissen

- 3.1 Geistiges Eigentum an den übergebenen Informationen und Unterlagen, gleich ob vertraulich oder nicht, bleibt bei der jeweiligen Partei.
- 3.2 Nutzungs- und Verwertungsrechte an Ergebnissen, welche im Zuge der Evaluation erzielt werden, stehen jener Partei zu, deren Mitarbeiter sie erzielten. In diesem Fall wird diese Partei der anderen Partei ein uneingeschränktes und unbefristetes Nutzungs- und Verwertungsrecht zu üblichen Konditionen einräumen, worüber ein schriftlicher Vertrag zu schließen ist.
- Wurden die Ergebnisse von Mitarbeitern beider Parteien erzielt oder lässt sich nicht bestimmen, Mitarbeiter welcher Partei die Ergebnisse erzielten oder in welchem Umfang die Mitarbeiter der Parteien zu einem Ergebnis beitrugen, stehen die Nutzungs- und Verwertungsrechte beiden Parteien zu gleichen Teilen zu. Dann ist jede Partei berechtigt, diese Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen und zu verwerten.
- 3.3 Sind die gemäss Absatz 2 erzielten Ergebnisse schutzrechtsfähig (z.B. Erfindung), ist Absatz 2 sinngemäss anzuwenden. Wurde ein Ergebnis z.B. nur von Mitarbeitern einer Partei erzielt, ist diese Partei zur Anmeldung des Schutzrechtes berechtigt (nicht jedoch verpflichtet) und hat sie der anderen Partei an diesem Schutzrecht (z.B. Patent) zu üblichen Konditionen ein unbefristetes und uneingeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht einzuräumen. Hierüber ist ein schriftlicher Vertrag zu errichten.
- Sofern für eine Ausübung oder für den Nachweis dieses Nutzungs- und Verwertungsrechtes besondere Form- oder sonstige Erfordernisse bestehen (wie z.B. in manchen Ländern die Registrierung eines Lizenzvertrages), sind diese Form- oder sonstigen Erfordernisse von den Parteien zu schaffen.
- 3.4 Ungeachtet der Absätze 2 und 3 ist der LIEFERANT jedoch ohne vorherige Zustimmung von KUNDEN nicht berechtigt, Ergebnisse dadurch zu nutzen oder zu verwerten, dass sie Unternehmen zugänglich gemacht werden, die identische Technologie herstellen.

4. Dauer

- 4.1 Die Vereinbarung tritt durch beidseitige Unterfertigung in Kraft. Sie gilt während der Dauer der Geschäftsbeziehungen der Vertragsparteien. Die vertraglichen Geheimhaltungspflichten, Verwertungsverbote und Beschränkungen der Nutzungsberechtigung an Ergebnissen gelten jedoch fünf Jahre über das Ende der Geschäftsbeziehungen hinaus.
- 4.2 Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen gibt jede Partei der anderen die ihr übergebenen Unterlagen und Datenträger zurück und vernichtet sämtliche Kopien.

5. Konventionalstrafe (Pönale)

Verletzt eine Partei eine Pflicht dieser Vereinbarung, schuldet sie der anderen Partei für jede Verletzung eine Konventionalstrafe von [] (Währung) 100.000.–. Die Bezahlung der Strafe befreit die zuwiderhandelnde Partei nicht von der weiteren Erfüllung dieser Vereinbarung oder vom Ersatz weiteren Schadens. Im Falle der Verletzung des Verwertungsverbots kann die in ihren Rechten verletzte Partei überdies auf Unterlassung klagen.

6. Vollständigkeit und Schriftform der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist abschliessend. Nebenabsprachen hierzu gibt es nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Das Schriftformerfordernis kann nicht mündlich Abbedungen werden.

7. Salvatorische Klausel

Sollte sich herausstellen, dass eine der Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam oder unvollständig ist oder dass eine Regelungslücke besteht, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinflusst. Die Parteien verpflichten sich, eine dem Inhalt und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommende anderweitige Vereinbarung zu treffen.

8. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

- 8.1 Diese Vereinbarung untersteht [] (Land) materiellem Recht.
- 8.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist das Handelsgericht [] (Ort) aus [] schliesslich zuständig. Für ein allfälliges Schlichtungsverfahren ist der Vermittler [] (Friedensrichteramt) zuständig. Dem KUNDEN steht es jedoch frei, den LIEFERANTEN bei jedem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Für den Lieferanten

Für den Kunden

Name:

Name:

Unterschrift:

Unterschrift:

1. Bitte unterzeichnen Sie zwei (2) Exemplare des vorliegenden Vertrages.
2. Es dürfen nur zeichnungsberechtigte Personen unterzeichnen.
3. Senden Sie die (2) Exemplare an:

Firma:

Kontaktperson:

Adresse:

PLZ, Ort:

Land: